

Dr. Erwin KOSITZ
Stadtamtsdirektor
T 05552/63621-214
F 05552/63621-3

Bludenz, den 10. Juli 2018
Zahl: 0.1/43-1 Dr.K/ju

VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME

Gemäß §§ 18a bis 19a, 22 und 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG),
LGBL. Nr. 1/2006 i.d.g.F., und aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz
vom 14. Juni 2018 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf

- a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
- b) alle öffentlich zugänglichen Freiräume der Stadt Bludenz, die der Allgemeinheit
zumindest zeitweise zugänglich sind.

(2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann
unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere

- a. Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
- b. Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
- c. Öffentliche Grill- und Spielplätze
- d. Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- e. Unterführungen, Brücken
- f. Geh- und Radwege

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und
sonstige Privatanlagen.

§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

(1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass Anlagenteile nicht
verschmutzt werden.

(2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des V-AWG, insbesondere

- a) Das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi);
- b) Das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
- c) Das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum und Schmiermittel, anbringen von Klebern, etc;
- d) Das Ausgießen von Flüssigkeiten, wenn dies zu einer Verunreinigung der öffentlichen Straße oder des öffentlich zugänglichen Freiraums führt.

§ 3 Überwachungsorgane

(1) Der Bürgermeister darf sich zur Einhaltung dieser Verordnung folgender Organe bedienen:

- a. Angehörige des Gemeindegewachkörpers
- b. durch Bestellung ermächtigte geeignete und verlässliche Personen

(2) Die vom Bürgermeister per Bescheid ermächtigten Personen erhalten bei ihrer Bestellung einen Dienstausweis.

§ 4 Berechtigungen der Überwachungsorgane

(1) Die Überwachungsorgane sind berechtigt,

- a. Personen, die auf frischer Tat angetroffen werden, anzuhalten, abzumahnern und ihre Identität zu überprüfen;
- b. eine Anzeige bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erstatten oder eine Organstrafverfügung zu erlassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel

angeschlagen am: 11. Juli 2018

Von der Amtstafel

abgenommen am: 25. Juli 2018